

**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen**

für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wildau am 28.08.2022

1. Das Wählerverzeichnis kann gemäß § 23 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. § 18 Nr. 1 BbgKWahlV vom **08.08. bis zum 12.08.2022** im Volkshaus Wildau, Plenarsaal, Karl – Marx – Straße 36, 15745 Wildau, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.30 Uhr	

Der Plenarsaal ist über den Fahrstuhl im Volkshaus barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der, zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten, überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 12.08.2022, 11:30 Uhr** bei der Wahlbehörde im Plenarsaal Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für alle Wahlen bis spätestens zum **07.08.2022** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.
4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) der Stadt Wildau oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Erteilung von Wahlscheinen erhält auf Antrag
 - 7.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 7.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 13.08.2022) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 12.08.2022) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Wahlbehörde zur Kenntnis gelangt ist.

7.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26.08.2022, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (28.08.2022) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (28.08.2022) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildau, 01.07.2022

Wahlbehörde

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters